

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementssatz beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Dringelohn.

Unterlate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 80 Pf. für die 8 geplante Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 51

Sonnabend, den 21. Dezember

1919

## 75000 Mitglieder!

Die Auslage des „Tabak-Arbeiter“ hat eine Höhe von über 70000 erreicht. Da nach früheren Berechnungen die Zahl der Verbandsmitglieder durchschnittlich 8 bis 10 p. St. höher ist als die Auslage der Verbandszeitung, können wir heute mit einem Mitgliederstande von über 75000 rechnen, davon sind mindestens 55000 weibliche. Damit hat unser Verband in diesem Jahre um rund 40000 Mitglieder, darunter 30000 weibliche, zugenommen.

Ein Dank all denen, die in unermüdlicher Kleinarbeit den Boden beackert haben. Aber nicht ausruhen, sondern weiterarbeiten muß unsere Parole sein, damit die Unorganisierten restlos verschwinden. Dann werden wir bald von 100000 Mitgliedern berichten können.

Nur in der Geschlossenheit und Einigkeit liegt unsere Macht und Stärke, darum

Vorwärts!

## Reichstarif für die Kautabakherstellung.

Am 10. Dezember fanden in Erfurt die Tarifverhandlungen für die Kautabakherstellung statt, die zu dem Ergebnis führten, daß für das ganze Reichsgebiet ein Tarifvertrag abgeschlossen wurde.

Mäßig der Regelung der Arbeitszeit, der Bezahlung der Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind vereinbart worden, die für alle in der Kautabakherstellung Beschäftigten und unbestimmt um die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Arbeiters, auf 6 hintereinander folgende Arbeitstage festgesetzt wurden.

Als Entschädigung für den während der Ferienzeit entgangenen Arbeitslohn wird der neu erfaßte Tagessatz verdient gezahlt, der berechnet wird nach dem erzielten Durchschnittsverdienst, der der Ferienzeit vorausgegangen 4 vollen Arbeitswochen.

Die Löhne wurden derart geregelt, daß zunächst Grundlöhne für alle Arbeiter und Herstellungsorte vorgesehen wurden. Die Herstellungsorte sind in drei Tarifklassen eingeteilt. Für die Tarifklasse III werden die Grundlöhne, für die Tarifklasse II werden die Grundlöhne zusätzlich 10 Prozent Aufschlag und für die I. Tarifklasse werden die Grundlöhne zusätzlich 20 Prozent Aufschlag gezahlt. Die Grundlöhne wurden bis zu 60 Prozent der jetzt gezahlten Löhne erhöht. Die Veröffentlichung der Lohnsätze selbst erfolgt demnächst mit der Veröffentlichung des Tarifvertrages.

Die Einreihung der Herstellungsorte in die Tarifklassen wurde wie folgt vorgenommen:

### I. Tarifklasse.

Berlin, Hamburg, Heidelberg, Offenbach, Bremen, Magdeburg, Danzig, Duisburg, Hannover, Köln, Königswberg, Mühlheim a. d. Ruhr.

### II. Tarifklasse.

Flensburg, Cuxhaven, Bielefeld, Magdeburg, Marburg, Nordhausen, Osnabrück i. O., Niedersburg, Schmöle, d. O., Stargard, Hadersleben, Mühlhausen i. Th., Münzen i. Hann., Rostock.

### III. Tarifklasse.

Dingen, Barrien, Eddersörde, Northeim, Vellern, Wolgast, Malchin, Teterow, Penzlin, Wanzleben, Karlshagen, Wismar, Neuhaus a. d. Elbe und Schwerin.

Ob mit der Einreihung der einzelnen Herstellungsorte in die Tarifklassen das rechte getroffen ist, wird die Zukunft lehren müssen. Da es sich bei diesem Tarifabschluß um einen ersten Versuch handelt, die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Kautabakherstellung durch einen Reichstarif zu regeln, so ist sicher damit zu rechnen, daß sich bei der Durchführung desselben manche Unebenheit zeigen wird, die bei späteren Abschlüssen ausgemerzt werden müssen.

Einer besonderen Bemerkung bedarf die Tatsache noch, daß für die Spinnerinnen und Rollschmacherinnen besondere Allordnungsätze vereinbart werden müssen, obwohl seitens der Kolleginnen bestimmt damit gerechnet wurde, daß dieser Nebelstand bei dem Abschluß eines Reichstarifes für immer beseitigt würde. Trotzdem die Vertreter der Kollegenschaft bei den Verhandlungen mit aller Entschiedenheit für die Befestigung dieser unterschiedlichen Entlohnung einzutreten, war es unmöglich, sie zu erreichen. Die Tatsache, daß in einer ganzen Reihe von Herstellungsorten überhaupt keine männlichen Kautabakarbeiter vorhanden

sind und die Allordnungsätze der Arbeiterinnen in diesen Orten um mehr als 50 Prozent niedriger waren als die bisher gezahlten Löhne für männliche Arbeiter in anderen Orten, machten die Befestigung der unterschiedlichen Entlohnung unmöglich. Könnte die unterschiedliche Entlohnung der männlichen und weiblichen Arbeiter nicht beseitigt werden, so wurden doch die bisher bestehenden Lohnunterschiede wesentlich herabgesetzt. Damit ist dieser Nebelstand zunächst in erheblichem Umfang zurückerbrängt. Bei späteren Tarifabschlüssen muß alles aufgeboten werden, um ihn endgültig und für immer zu beseitigen.

Für den Fall, daß Inlandstabale verarbeitet werden müssen, erhalten die Spinnerei für die Verarbeitung von Inlandstabale oder -einlage einen Aufschlag von 20 Prozent, und wenn nur Inlandstabale verarbeitet werden, muß ein solcher von 40 Prozent zu den Tariflöhnen.

Der Tarif tritt mit dem 1. November dieses Jahres in Kraft und läuft bis zum 1. Januar 1921. Falls nicht in der vereinbarten Zeit die Kündigung des Tarifs von einem Teile der Kontrahenten ausgesprochen wird, läuft er immer ein Jahr weiter. Über die Dauer des Tarifs soll nur noch kurz gesagt werden, daß die Vertreter der Arbeiter wünschten, eine kürzere Frist festzusetzen. Nachdem aber von Arbeitgeberseite erklärt wurde, daß, falls eine weitere Verschlechterung der Lage der Arbeiter durch steigende Leistung eintreten sollte, Wege gefunden werden würden, um einen Ausgleich herbeizuführen, standen der Bindung auf ein Jahr keine Bedenken mehr entgegen.

Das Verlangen der Kautabakarbeiter nach einem Reichstarif hat durch den Abschluß dieses Tarifs seine Befriedigung gefunden. Ob auch volle Befriedigung über die einzelnen Bestimmungen des Tarifs bei ihnen eintreten wird, muß die Zukunft lehren. An ihnen aber liegt es nun mehr, durch rege und rasche Werbearbeit für die Organisation dafür zu sorgen, daß die Organisation weiter gestärkt, der letzte Kautabakarbeiter, die letzte Kautabakarbeiterin dem Verbande zugeführt wird, damit wir beim kommenden Tarifabschluß fester und gezielter zusammenstehen dem je. Werden die Kautabakarbeiter in diesem Sinne wirken, dann sind die Voraussetzungen dazu geschaffen, daß beim nächsten Tarifabschluß die jetzt zurückerstellten Wünsche berücksichtigt und zur Anerkennung gebracht werden.

## Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- u. Genussmittel-Industrie, Gruppe 8: Tabak

wurde am 27. November 1919 in Berlin gegründet. Aus der Verhandlungsniederchrift entnehmen wir:

Herr Schloßmacher berichtet über die Vorarbeiten zur Gründung der Gruppe Tabak. Die Frage der Arbeitsgemeinschaft habe beim Tabakgewerbe nicht die nötige Aufmerksamkeit gefunden, die seinerzeit durch die in Deynhäusern im Rahmen der Wisselschen Plantwirtschaft vorgeschlagene „Arbeitsgemeinschaft“ ganz in Anspruch genommen gewesen sei. So hätte es geschehen können, daß bei der Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaft das Tabakgewerbe von der Arbeitgeberseite hier nicht vertreten gewesen wäre. Er sei deshalb, da er als Vertreter eines anderen Zweiges des Nahrungsmittelgewerbes an der Gründung teilgenommen habe, eingesprungen und hätte bewirkt, daß dem Tabak innerhalb der Organisation der Arbeitsgemeinschaft Plätze offen gehalten seien. Es seien aus Kreisen der Zigarettenindustrie nunmehr Vorwürfe gegen ihn erhoben worden, als habe er eigenmächtig gehandelt, insbesondere sei bemängelt worden, daß am 8. Oktober in einer Sitzung, zu der auch die Vertreter der Zigarettenindustrie eingeladen gewesen und ihr Fortbleiben auch entschuldigt hätten, ein Satzungsentwurf für die Gruppe Tabak bereitgestellt und auch beschlossen worden sei. Auch damit sei ja nichts Endgültiges festgelegt, denn die Gründungsversammlung der Gruppe Tabak hätte erst die endgültige Fassung festzustellen und würde sicherlich daran noch Änderungen vollziehen. So sei man auch in den Kreisen der Rauchtabak-, Kautabak- und Schnupftabakindustrie nicht einverstanden mit der in Satzungsentwurf der Zigarettenindustrie zugestillgten Vertreterzahl. Ebenso würde die Gründungsversammlung die endgültigen Wahlen vorzunehmen haben; er und die anderen provisorisch gewählten Herren hätten sich nur als Platzhalter betrachtet. Leider sei die Zigarettenindustrie auch heute nicht vertreten, die Herren hätten sich mit einer anderen Sitzung entschuldigt. Er sei aber der Meinung, daß auf jeden Fall die Gruppe Tabak konstituiert werden müsse, man könne ja für die Zigarettenindustrie eine Menge von Plätzen offen halten.

Herr Husung bestätigt, daß Herr Schloßmacher sich bei den Vorarbeiten zur Gründung der Gruppe Tabak durchaus loyal verhalten hätte. Herr Schloßmacher sei auch von den Vertretern der Zigarettenindustrie seinerzeit mit der

Ausarbeitung von Satzungen beauftragt worden; die Herren seien zu der betreffenden Sitzung, in der die Satzungen durchberaten werden sollten, eingeladen gewesen, hätte sich aber entschuldigt. Trotzdem die Sitzung schwach besucht gewesen sei, hätten die Beratungen doch stattgefunden, weil man voraussichtlich kommen müsse. Das Ergebnis sei der vorliegende Satzungsentwurf gewesen.

Von Arbeitnehmerseite wird die Meinung ausgesprochen, daß die Zahl der Ausschusmitglieder zu hoch geoffen sei. Die Mehrheit der Anwesenden schließt sich in der Aussprache dieser Meinung an und die Zahl der Ausschusmitglieder wird auf zwölf Vertreter und zwölf Stellvertreter von beiden Seiten festgestellt. (In der vorläufigen Satzung, die am 8. Oktober beschlossen worden ist, waren 24 Vertreter und 24 Stellvertreter der Untergruppen von beiden Seiten vorgesehen. Die Redaktion.)

Von Seiten der Kautabakindustrie wird bemängelt, daß die Untergruppe Zigaretten die Hälfte der Arbeitgebervertreter bekommen sollte. Von Arbeitnehmerseite wird das als berechtigt anerkannt, da die Zigarette 120000 Arbeiter gegenüber kaum 30000 der übrigen Industrie habe. Der Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller erklärt sich dann aber, um die Gründung der Gruppe Tabak nicht aufzuhalten, mit fünf Vertretern im Ausschuß einverstanden und es werden weiter der Zigarette drei, dem Rauchtabak zwei, Kau- und Schnupftabak je ein Vertreter und ebensoviel Stellvertreter im Ausschuß zugestimmt.

Sodann wird der Satzungsentwurf durchberaten und daran mehrere Änderungen vorgenommen. Mit diesen Änderungen werden die Satzungen des Entwurfs einstimmig angenommen. Sie lauten jetzt:

### Satzung

der Gruppe 8 „Tabak“ der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

#### § 1.

Die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des deutschen Tabakgewerbes bilden zur Durchführung der Gemeinschaftsarbeit gemäß der Satzung der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands die 8. Gruppe „Tabak“ der genannten Reichsarbeitsgemeinschaft.

Sie sind verpflichtet, die Zwecke der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands nach besten Kräften zu unterstützen; sie haben das Recht, an die Reichsarbeitsgemeinschaft Anträge zu stellen und Anregungen zu geben, die gemeinsame Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und insbesondere des Tabakgewerbes zu rüthen.

Sie behalten im Übrigen ihre volle Selbständigkeit. Die Gruppe zerfällt in die Untergruppen: Zigaretten, Bigetten, Rauchtabak, Kautabak und Schnupftabak.

#### § 2.

Aufgabe der Gruppe ist die Behandlung jener Fragen, die über den Interessengang einer einzelnen Untergruppe hinaus gehen und das gesamte Tabakgewerbe betreffen.

1. Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten.
2. Beratung der Behörden bei Erledigung von Fragen der Ein- und Ausfuhr, Handelsverträgen und sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie Übernahme der Aufgaben, die den gesetzlich vorgesehenen wirtschaftlichen Selbstverwaltungsgremien zugewiesen werden.
3. Förderung der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen den beiderseitigen Fach-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.
4. Durchführung der geregelten Arbeitsvermittlung mit partielligen Verwaltungen in allen zum Tabakgewerbe gehörenden Berufen.
5. Die Unterbringung solcher Kriegsbeschädigter, die vor ihrer Einschaltung zum Militär in einem Betrieb des Tabakgewerbes beschäftigt waren.
6. Die Unterstützung der Untergruppen bei Erledigung solcher sie allein angehörenden Angelegenheiten, soweit dies von ihnen gewünscht wird.

Die Gruppe hat ihre Anträge durch die Reichsarbeitsgemeinschaft, die Untergruppen haben sie durch die Gruppe weiter zu geben.

Die Gruppe hat in Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Untergruppen zu entscheiden; gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft zulässig.

#### § 3.

1. Der Vorstand und der Ausschuß der Gruppe;
2. die Vorstände und die Ausschüsse der Untergruppen;
3. die Geschäftsführung.

Der Ausschuß der Gruppe „Tabak“ besteht aus zwölf Vertretern und zwölf Stellvertretern der Untergruppen von beiden Seiten, und zwar je fünf Vertretern und Stellvertretern der Untergruppe Zigaretten, je drei der Untergruppe Bigetten, je zwei der Untergruppe Rauchtabak und je einem der Untergruppen Kautabak und Schnupftabak.

Die Stellvertreter können von Fall zu Fall ausgetauscht werden; sie haben das Recht, an allen Sitzungen, für die sie als Stellvertreter bestimmt sind, auch in Abwesenheit ihres Vorstages mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Gruppenausschuß wählt aus seiner Mitte zwei Vorstände und zwei Stellvertreter, von denen einer der Arbeitgeberseite und einer der Arbeitnehmerseite zu entnehmen sind; sie bilden den Vorstand und sind gleichzeitig Vertreter im Generalausschuß der Zentralarbeitsgemeinschaft industrieller und gewerblicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Gruppenausschuß wählt auch die übrigen der Gruppe zugehörigen Vertreter für den Betriebsausschuß.

Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

Der Vorstand vertritt die Gruppe nach außen und leitet die innere Leitung.

Eine ordentliche Ausschusssitzung findet im ersten Jahresviertel statt, außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf und müssen einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter begründeter Antragstellung für die Tagessitzung benötigt wird.

Die Untergruppen erledigen ihre Aufgaben selbstständig, doch müssen sie den Gruppenvorstand über wichtige von ihnen behandelte Angelegenheiten auf dem laufenden halten.

Der Ausschuss nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, wählt in ordentlicher Sitzung den Vorstand, beschließt über Entwürfe des Vorstandes, über Anträge aus seiner Mitte und von Untergruppen.

Der Gruppenvorstand bestellt die Geschäftsführung, gibt ihr die Geschäftserteilung und überwacht ihre Tätigkeit. Der Gruppenausschuss hat über etwaige Vergütung für ihre Mithilfe zu befinden.

**§ 4.** Die Kosten der Tätigkeit der Gruppen werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht.

**§ 5.** Nach der Sitzungsänderung beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Bei Vorsitzenden der Gruppe werden die Herren Schied und Krohn, als Stellvertretern die Herren Schloßmacher und Cammann gewählt. In den Zentralausschuss werden gewählt von der Arbeitgeberseite hier die Herren Schied und Schloßmacher, als Stellvertreter Dr. Frhr. von Michel-Maulino und ein Stellvertreterprofessor für die Zigarette offen gelassen. Von der Arbeitnehmerseite hier werden für den Zentralausschuss gewählt die Herren Krohn und Cammann, als Stellvertreter die Herren Hussen und Herzog.

Für den Ausschuss der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrung- und Genussmittelindustrie werden von der Arbeitgeberseite hier gewählt die Herren Schied, Schloßmacher, als Stellvertreter die Herren Michel-Maulino, Dr. Frhr. von Michel-Maulino und je ein Vertreter und Stellvertreter der Zigarettenindustrie offen gehalten. Von der Arbeitnehmerseite hier werden für den Ausschuss der Reichsarbeitsgemeinschaft gewählt die Herren Krohn, Cammann, Hussen als Vertreter und als Stellvertreter die Herren Herzog, Hartmann und Tiedemann.

Für den Ausschuss der Gruppe Tabak werden von der Arbeitgeberseite hier gewählt durch die Untergruppe Zigaretten die Herren Schied, Michel-Maulino, Steinmeister, Prange, Willstaedt und als Stellvertreter Schlund, Roßdörfer, Rüdiger, Heidinger, Kohn, von der Untergruppe Rauchtabak Dr. Frhr. von Michel-Maulino, Grünewall, als Stellvertreter von Eiden, Dr. Geißl; von der Untergruppe Rauchtabak Schlehmacher; als Stellvertreter Kruse; von der Untergruppe Schnupftabak Christließ, als Stellvertreter Doris.

Für den Gruppenausschuss wurden von der Arbeitnehmerseite hier gewählt durch den Deutschen Tabakarbeiter-Verband die Kollegen Hussen, Krohn, Fischer, Schöne, Schütter und Armbrust als Vertreter, und als Stellvertreter die Kollegen Tiedemann, Österkag, Arndt, Schmidt, Wieseneien und Benthe. Durch den Centralverband christlicher Tabakarbeiter wurden gewählt die Herren Cammann, Hartmann, Muder, Bergmann als Vertreter und als Stellvertreter die Herren Arendsen, Dölle, Singler und Briske. Vom Gewerbeverein der deutschen Tabakarbeiter (Hirsch-Dünker) Heidelberg, Georg Herzog, als Stellvertreter Joh. Stephan.

Herr Bödelmann stellt fest, daß damit die Gruppe Tabak der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungsmittel- und Genussmittelindustrie ordnungsmäßig konstituiert wird.

Auf Vorschlag der Arbeitgeberseite wird beschlossen, gemeinsam in der Goldwollfrage beim Reichswirtschaftsminister und beim Reichsfinanzminister vorstellig zu treten. Von Arbeitnehmerseite wird darauf hingewiesen, daß in der Frage der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse unbedingt schnell etwas geschehen müsse, da die Arbeitsschafft immer unruhiger würde. Von Arbeitgeberseite wird darauf erläutert, daß man entschlossen sei, so schnell wie möglich die Dinge zu betreiben und hoffe, auch bald etwas Brauchbares zu Stande bringen zu können.

Während der Besprechung war der Vorstand kurz zusammengetreten und hatte die Geschäftsführung der Gruppe dem Geschäftsführer des Reichsverbundes deutscher Zigarettenhersteller, Herrn Generalsekretär Erich Jacob, übertragen, wodurch der Versammlung noch Kenntnis gegeben wurde.

## Über die Beschäftigung in der Tabakindustrie im Monat Oktober.

Und dem Reichsarbeitsblatt folgende Berichte zugegangen:

Die Tabakarbeiter konnten im Allgemeinen günstig berichten. Die Zigarettenherstellung hatte infolge der Erhöhung des Tabakontingents und, da es ferner möglich wurde, in gewissem Umfang Kohlrausch unmittelbar aus dem Auslande zu beziehen, eine bessere Beschäftigung. In der Zigarettenindustrie dagegen mache sich Mangel an Rohzubal fühlbar. Mit der Aufarbeitung der Rohstoffe konnten die Fabriken zu etwa 30 v. H. der Produktionsfähigkeit beschäftigt werden. Michelfach wurde die Arbeitszeit erheblich herabgesetzt, insoweit hielt sich die Arbeitslosigkeit in möglichen Grenzen. In der Schnupftabakfabrikation kann die infolge Erhöhung des Rohzubalcontingents verfügbare gewordene Länge Halbfabrikates erst in einigen Monaten bearbeitungsfähig sein. Der Beschäftigungsgrad ist bisher unverändert geblieben und wird als ausreichend bezeichnet.

Durch die Arbeitsnachweise wurden 3622 Tabakarbeiterinnen vermittelt. Auf je 100 offene Stellen kamen 169 Arbeitsgesuche gegen 272 im Monat September.

Über den Arbeitsmarkt in den einzelnen Landesteilen wird mitgeteilt aus:

Hessen: Zigarettenarbeiter und -arbeiterinnen konnten in Hessen wieder in ihrem Beruf vermittelt werden. Auch in der gegenüberliegenden Gegend hat eine reichliche Verpflegung mit Rohzubal die dortige Zigarettenherstellung wieder aufzulösen und darüber noch mehrere kleinere Unternehmen entstehen lassen.

Westfalen und Lippe: Erhöhung bei 50 der Zahl der Tabakindustrie im Berichtsmonat außerordentlich günstig gestaltet. Durch die Anfang Oktober eingehende und während des ganzen Monats anhaltende Zusatzförderung von Rohzubal waren fast sämtliche Tabak- und Zigarettenfabriken des Kreisgebietes in der Lage, den Betrieb, wenn auch nicht voll, so doch beträchtlich wieder aufzunehmen. Während sich die Zahl der Arbeitssuchenden ungefähr auf gleicher Höhe hielt, stieg die Zahl der offenen Stellen und die der erfolgten Vermittlungen ganz erheblich. Etwa zwei Drittel der untergebrachten Arbeitskräfte waren weibliche Personen. Um den Arbeitern und Arbeitnehmerinnen eine möglichst lange Beschäftigungsduer zu sichern, ist in Kirchberg (Westf.) und Ummendorf im Einverständnis mit den Arbeitnehmern die sechsständige Arbeitszeit eingeführt worden.

Meklenburg: Dagegen ist in der Tabakverarbeitung durch Eingang von Rohzubal eine Befreiung eingetreten.

Württemberg: Aus dem Nahrungs- und Genussmittelgewerbe wird von ermächtigter Einfluß orientalischen Rohzubals berichtet.

Sachsen: Beim Nahrungs- und Genussmittelgewerbe gelangte die Tabakindustrie eine langsame Besserung. Infolge Rohzubalzuweisungen konnten einige stillgelegte Betriebe ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Groß-Berlin: Die Tabakindustrie liegt noch sehr bedroht. Wenn sich auch die Beschäftigung in den Zigarettenfabriken etwas gesteigert hat, so ist doch der Rohzubalmangel, momentanlich für die Zigarettenherstellung, noch sehr stark.

Brandenburg: In der Tabakindustrie war durch die Wiedereinbringnahme einiger Fabriken und durch größere Einstellungen erwerbsloser Zigarettenarbeiter und -arbeiterinnen eine Besserung zu verzeichnen.

Provinz Sachsen und Mecklenburg: Die Tabakindustrie hatte sich im Berichtsmonat überall mit Vorräten an Rohzubal eingedeckt und nahm den Betrieb teilweise voll wieder auf.

Freistaat Sachsen: Die Zigarettenindustrie konnte infolge erhöhter Zuweisung von Rohzubal eine größere Anzahl Arbeitskräfte wieder einstellen. Die Zigarettenindustrie liegt noch darüber. Besonders in Dresden sind weibliche Kräfte in größerem Umfang arbeitslos.

Thüringen: Das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe verschlechterte sich. Allein die Tabakarbeiter machten eine Ausnahme, obgleich das Tabakgewerbe noch lange nicht die alte Höhe erreicht hat.

Bremen: In der Zigarettenindustrie ist großer Mangel an Zigarettenmännern und -weibern.

Schleswig-Holstein: Die Zahl der arbeitssuchenden Tabakarbeiter ist beträchtlich zurückgegangen.

Nach diesen Berichten, deren Richtigkeit wir im einzelnen nicht nachprüfen können, ist eine wesentliche Besserung der Beschäftigungsmöglichkeit in unserer Industrie, mit Ausnahme der Zigarettenbranche, zu verzeichnen. Um unsere zentrale Lohnpolitik erfolgreich durchführen zu können, ist es notwendig, daß der Vorstand über die Lage des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Teilen Deutschlands eingehend unterrichtet ist. Auch für andere Maßnahmen des Vorstandes ist eine genaue Kenntnis der Zahl der Beschäftigten und Arbeitssuchenden erforderlich. Diese Kenntnis können die Verbandsfunktionäre dem Vorstand vermitteln, wenn sie am Jahresanfang die gelben Statistikarten genau ausfüllen und rechtzeitig einsenden. Da diese Angaben auch für das Statistische Amt und die Generalkommission verwendet werden, ist die vollzählige und rechtzeitige Einwendung doppelt notwendig. Die Karten werden mit Nr. 52 des "Tabak-Arbeiter" verschickt.

## Der Vertrauensausschuss für das Tabakgewerbe

heute am 6. und 7. d. M. in Bremen. Über die Verhandlungen wird uns wie folgt berichtet:

Infolge der schwierigen Verhältnisse mußte die Errichtung des Vertrauensausschusses mehrfach verschieben werden und wurde erst am 6. und 7. Dezember 1919 in Bremen stattfinden.

Bei Errichtung der umfangreichen zur Verhandlung stehenden Beauftragten wurde die Rohzubalfrage nochmals einschließlich behandelt, da alle bestehenden Vorstellungen bei der Errichtung bislang ohne Erfolg geblieben waren. Es wurde die Abfindung eines Teleformers an die Nationalversammlung beschlossen, in dem die direkt erarbeitete Länge der Zigarettenindustrie im unbekümmerten Gesetz bestimmt und sofortige Auflösung des Rohzubals gefordert wurde. Auswirkungen hat, wie bekannt geworden ist, die Nationalversammlung den Reichsfinanzminister ermächtigt, zeitweise das Gesetz freizulegen, um die in Gold in Gold eukter Kraft zu legen. Wie haben in der vorigen Nummer eingehend über diese Gelegenheit berichtet. Der Reichsminister der Finanzen hat unter 9. Dezember bestimmt, daß das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold bis auf weiteres nicht anzuwenden ist. (Sie Redaktion.)

Wenn der Vertrauensausschuss seit seiner Schaffung im Sommer d. J. in letzter Zusammenarbeit mit den beiden Delegaten bereits Arbeit geleistet hat, so leiste ihm doch bislang die rechtliche Grundlage, auf der keine Entschuldungen aufzubauen werden können. Um diese anstreben zu können, hat eine Kommission des Vertrauensausschusses mit dieser Stelle bestreit und seitdem dem Reichsminister vor, der eindeutig erwidert und der Reichsregierung vor, der ebenfalls erwidert und der Reichsregierung ausdrücklich empfohlen wird.

Ebenfalls fanden Bevölkerungen darüber Ratz, ob die Rohzubal-Lösungserklärung anstreben und nur die Rohzubal kontinuierlich belassen können. Der Konsul hatte sich mit dieser Frage bereits vor der Errichtung des Vertrauensausschusses einschließlich beauftragt und später gekommen, daß er zwar die möglichst schnelle Auflösung der Rohzubalentschuldigung wünscht, den letzten Zeitpunkt aber nicht fix festsetzt, so daß eine Verhinderung in dem jetzt bestehenden Zustand nicht eintreten dürfe. Die Konsul hat deshalb die Möglichkeit, um meistens interessante Gewerbezuweisung alsbald die Verhandlungen anstreben zu müssen.

Als weiterer wichtigster Verhandlungsaspekt kommt der Antrag des Raut-, Rau- und Schnupftabakverbandes auf Erhöhung ihres Verarbeitungsanteiles am Rohzubal. In Verbindung therewith wurde ausdrücklich erneut die Frage gestellt, ob das Verarbeitungsprinzip der Rauchtabakfabrikant und Rohzubalhersteller zu erhalten ist. Die Rohzubalverarbeitung der Zigarettenindustrie ließ es als vorläufige vorläufige keine Entscheidung über Erhöhung des Rohzubalanteiles der Rauchtabakfabrikant und Rohzubalhersteller zu treffen. Diese Fragen sollen auf der nächsten im Januar stattfindenden Sitzung des Vertrauensausschusses einer eingehenden Erörterung unterzogen werden. Der beständige Läng der Raut- und Schnupftabakfabrikanten wurde jedoch bestimmt, daß das Prinzip der Rauchtabak- und Schnupftabakverarbeitung auf dem 16. Januar 1920 erhöht werde.

Die im Rohzubalhandel aufzutretenden Unannehmlichkeiten sind von einer breitflächigen Kommission erarbeitet worden. Die Kommission hat Rücksicht auf die Ausstellung des Erlasses, der Rohzubal mit Rohzubal-Fabrikaten ausweist und hat dies dem Verhandlungsausschuß vorgetragen. Die Raut- und Schnupftabakfabrikanten haben die Rücksicht eine Erörterung auf die Rohzubal-Fabrikaten bestreit und darüber noch mehrere kleinere Unternehmen entstehen lassen.

## Das neue Tabaksteuergesetz.

III.

§ 35.

### a) Für Tabakverarbeiter

Bestimm.

Als Tabakverarbeiter im Sinne des Gesetzes gilt wer Tabak erzeugt oder aus Anordnung dieser Erzeugnisse bestimmte oder geeignete Fällerzeugnisse herstellt oder von anderen für seine Produktion herstellt lädt oder wer eine solche Produktion oder Behandlung der noch unverarbeiteten Erzeugnisse vornimmt oder vornehmen lädt.

§ 36.

### b) Anmeldung der Erzeugnisse

I. Jeder Tabakverarbeiter hat der Steuerbehörde mit der für § 20 vorgeschriebenen Annahme auch ein Verzeichnis der Erzeugnisse, deren Herstellung er beabsichtigt, vorzulegen.

II. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Annahmen über die Verarbeitungskosten der Waren sowie neuen entsprechenden Entschuldungen die Verteilung von Brocken der einzelnen Badungen oder Waren zu verlassen.

III. Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sind vorher der Steuerbehörde anzusehen.

§ 37.

### c) Verteilung des Rohzubals und der Tabakwaren nötige

I. Tabakverarbeiter dürfen in öffentlichen, nicht verarbeitenden, einer Rohzubal nur in einer öffentlichen Niederlassung oder in einem Raum unter amtlichem Mietverhältnis nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen lagern.

II. Am übrigen dürfen sie die im § 20 bezeichneten Stoffe und Erzeugnisse in anderer als den angemeldeten Räumen (§ 20) nicht aufbewahren. Doch kann Tabakarbeiter die Lagerung von Rohzubal, entrichten Blättern und Blüten in einer öffentlichen Niederlassung oder in einem Raum unter amtlichem Mietverhältnis zu lagern. Der ordentliche Verkauf einzelner Waren besteht diese Verhältnisse nicht.

III. Tabakarbeiter, die Rohzubal handeln treiben, haben ihre Vorräte an Rohzubal entrichten Blättern und Blüten mit Ausnahme der zur Verarbeitung im eigenen Betrieb bestimmten Räume in öffentlichen Niederlassungen oder in einem Raum unter amtlichem Mietverhältnis zu lagern. Der ordentliche Verkauf einzelner Waren besteht diese Verhältnisse nicht.

IV. Die Lagerung des im Verarbeitungsbereich bestimmten Tabakseminar ist am Rohzubal und somit der Rohzubalbestellung hat in geordneter Weise darunter zu erfolgen, daß die Rohzubalbestellung von der Steuerbehörde befürwortete Bestimmungen erlassen werden.

V. Die Lagerung der fertigen Erzeugnisse hat in besonderen Fällen dafür bestimmten Räumen zu achten; in diese Räume und die Erzeugnisse abzubilden nach der verlauffertigen Herstellung (§ 14) zu verhindern.

VI. Die Lagerräume für die Erzeugnisse sind gegen bestimzte Entnahmen der Lagerarten Waren zu schützen.

§ 38.

### d) Rohzubalbeschaffungen

Tabakarbeiter dürfen im Ausland Tabak seinesgleichen kaufen und von Fliegern Händlern oder Verarbeitern bezogen und ein Kauf oder Verarbeiter abholen. Tabakhalberbeiter sind nur den Händlern oder Verarbeitern bestimmt und an solche noch nicht verlauffertige Tabakanziehungen mit von Verarbeiter oder Anhänger eines Tabakherstellers (§ 44) bezogen und an solche abholen, verlauffertige tabakseminaristische Erzeugnisse unterkennert nur am Anhänger von Tabakherstellern abholen und Rauchtabakfabrikat nur von Herstellern. Händlern kann am anderen Verarbeiter bestehen und nur an solche abholen. Außerdem ist ihnen der Name der genannten Ware aus dem Ausland und deren Blick nach dem Ausland gestattet.

§ 39.

### e) Herstellungshandlungen außerhalb der ange meldeten Betriebsräume

(1) Tabakarbeiter dürfen in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 20) Tabakzeremonie nicht herstellen.

(2) Die Steuerbehörde kann unter besonderen Sicherungsmaßnahmen gestatten, daß Herstellungshandlungen auch außerhalb der angemeldeten Betriebsräume vorgenommen werden.

(3) Bei diesem Zulasse sind der Steuerbehörde die Art der außerhalb der Betriebsräume vornehmenden Herstellungshandlungen und die Personen, die unter Ansatz ihrer Wohnungen, oder die Anstalten, denen sie übertragen sind, anzumelden.

(4) Die Arbeitsstätten, in denen die Herstellungshandlungen vorgenommen werden, werden den Räumen des Betriebes im Sinne des § 10 gleichgestellt.

§ 40.

### f) Buchführungen

Der Tabakarbeiter hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen über seinen Betrieb Bücher (Verlebshilf) zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten jederzeit zugänglich zu machen sind.

§ 41.

### Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte

(1) Bei Antrag kann den Tabakarbeiter gestattet werden, die ihnen obliegenden Anschriften unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortlichkeit auf ihre Kosten durch einen aus Verlebung ausstellten Steuerbeamten vornehmen zu lassen. An diesem Rechte können von der obersten Landessteuerbehörde Einschränkungen in der polizeilichen Brauchbarkeit des Betriebes gewährt werden.

(2) Tabakarbeiter, die wegen Aufüberhandlung gegen die Anschriften des Verleihers und der hieran erkannten Ausführungsbestimmungen mehrfach bestraft worden sind, kann außerfehlten, daß sie die Buchführung gegen Erstattung der Kosten durch einen Steuerbeamten vornehmen lassen.

§ 42.

### Bestandsaufnahme

(1) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen werden bei Tabakarbeitern Bestandsaufnahmen über Rohzubal, Hall- und Ganzerzeugnisse der Tabakverarbeitung vorzunehmen.

(2) Rohzuballen, die sich hierbei anstreben den Anfallen erzielen, sind zu versteuern, soweit nicht besteuert ist, daß sie auf Umstände anstreben sind, die eine Steuerfreiheit nicht bedingen. Die Rohzuballen an Rohzubal und Tabakzeremonien sind nach Maßgabe des § 34 zu versteuern. Rohzuballen an Tabakfabrikat kann wie Rohzuballen an

## § 44.

### Tabaksteuerlager.

1. Herstellern von tabaksteuerpflichtigen Steuerausgaben und solchen Parolenen, die damit Handel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus Inlandshafen bezogenen und aus dem Ausland eingeschafften verauflten Tabaksteuerzulassungen Verbaubewilligung werden, in denen die Steuerausgabe untersagt und ohne die vorchristliche Verbauung niedergeschlagen werden dürfen.

2. Für die Bewilligung und Steuerliche Behandlung dieser Lager sowie für die Haftung der Lagerhaber gelten, soweit vom Staatsausschuss nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die Bestimmungen für die Lagerung ausländischer unverauflter Güter.

3. Die steuerfreie Lagerung der Steuerausgaben kann auch in öffentlichen Rollniederlassen unter Wahrung der Staatssicherheit ausländischer Steuerausgaben nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die Bestimmungen für die Lagerung ausländischer unverauflter Güter.

4. Von den im Abs. 1 und 3 beschriebenen Lägern dürfen tabaksteuerpflichtige Steuerausgaben, soweit nicht die Füllung des § 17 vorsehen nur in vorchristlicher Verbauung aufgestellt und mit den auftreffenden Steuerausgaben versehen, an Kleinhandels abgeben werden.

5. Händler, denen ein Tabaksteuerlager bewilligt ist, unterliegen den Vorschriften der §§ 40 bis 42.

## § 45.

### Verbraugung der tabaksteuerpflichtigen Steuerausgaben in die Verkaufsräume: Einhaltung der Kleinverkaufsregeln.

1. Tabaksteuerpflichtige Steuerausgaben dürfen von Kleinhandlern abgeleitet von den Fällen des § 17, nur in vorchristlicher Verbauung (§§ 14 und 15) und mit den auftreffenden Steuerausgaben verlesen. In die Verkaufsräume verbracht und dort aufbewahrt werden.

2. Am Kleinhandel dürfen Tabaksteuerzulassungen nur an dem der Steuerung ausreichend gesetzten und auf dem Steuerausgaben Kleinverkaufsstelle abgeben werden, soweit nicht ausnahms vom Reichsminister der Finanzen ausgelassen sind. Will der Kleinhandel tabaksteuerpflichtige Waren an einem Preise abgeben, der die Preisabschöpfung oder die obere Preisabschöpfung des angeschafften Steuerausgangs übersteigt, so hat er nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Auftrag am entsprechenden und dem für den höheren Preis auftreffenden Steuerbefrag durch Vermendung von Aufschlagssteuerzulassungen an zu erneuern.

3. Die in den Verkaufsräumen befindlichen Vorräte tabaksteuerpflichtiger Waren sind dem Steuerbeamten zum Nachweis, daß sie mit den vorchristlichen Steuerausgaben versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlassen vorzunehmen.

4. Die Packungen und die angeschafften Steuerausgaben sind beim Kleinverkauf so lange unverkauft zu erhalten, bis die Packungen verkaufst sind oder für den Einzelverkauf geöffnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann zur Sicherstellung des Anhalts der Packungen Ausnahmen ausstellen. Gestrafete, wenn obige festgestellte Packungen nicht nachvollzogen werden, Gelehrte Unschlüssigkeiten sind alsbald zu beseitigen oder aus den Verkaufsräumen zu entfernen, nachdem die daran befindlichen Steuerausgaben unbrauchbar gemacht worden sind.

5. Als Kleinhandel und Kleinverkauf sollt auch die entgegengesetzte Steuerung am den Verbraucher durch staatliche oder gemeindliche Betriebe, ferner durch Vereinigungen, Gesellschaften und Antiketten.

## § 46.

### Berkauf von Tabaksteuerzulassungen ohne Umstechungen.

1. Der Einzelverkauf von Räumten und Raumentten und der Verkauf von unveraufltem Raum und Schuhstahl ist den Kleinhandlern, wenn sie nicht gleichzeitig Hersteller sind, ohne weiteres, den Großhändlern unter der gleichen Voraussetzung nur in beidernden, von den Lagerräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet. Den Herstellern von Tabaksteuerzulassungen, die gleichzeitig den Kleinhandel betreiben, ist der Einzelverkauf von Räumten und Raumentten sowie der lose Verkauf von Raum- und Schuhstahl in ihren Verkaufsräumen zu gestatten, wenn sie sich den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterwerfen.

2. Der Stückweise und lose Verkauf dieser Tabaksteuerzulassungen darf, abweichen von den Fällen des § 17, nur unter unmittelbarer Gewährung aus den ausgebildeten, mit Steuerausgaben versehenen Umstechungen erfolgen.

3. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, für den Kleinverkauf von Tabaksteuerzulassungen ohne Umstechungen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder ihn zu verbieten.

## § 47.

### Unzulässigkeit der Händler.

Fachmone Kleinhändler im freien Verkehr des Außenhandels tabaksteuerpflichtige Steuerausgaben, die nicht in der vorausichtlichen Weise verauflt, berechnet oder mit Steuerausgaben versehen sind, so haben sie, sofern nicht der Fall des § 17 vorliegt oder der Planen durch Benehmen mit dem Steuerbeamten (§ 9) abschließend wird, hierauf innerhalb einer Frist von fünf Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

## § 48.

### Für Betriebe, die Raigarettenpapier oder Raigarettenhüllen herstellen oder mit diesen Waren handeln treiben. Betriebsaufsicht.

Auf die Hersteller von Raigarettenpapier (Hüllen, Blättchen usw.) und die Großhändler mit solchen finden die §§ 36 bis 39 feste Anwendung. Neben die Herstellung und den Kauf sowie über die Abgabe dieser Steuerausgaben haben sie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Bilder an zu führen, die auf Grund von amtlichen Bestandsaufnahmen geprüft werden können. Für die Durchführung und die Bestandsaufnahmen finden die Vorschriften der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung.

## § 49.

### Raigarettenpapier darf in Formen, die sie im § 7 bestimmten Einheiten nicht ohne weiteres erkennen lassen (Waren, Gubben usw.) nur von ausgemusterten Herstellern von Raigarettenhüllen und Raigaretten sowie von Großhändlern mit Raigarettenpapier aus dem Ausland eingeschafft und im Ausland nur an solche Personen abgegeben.

## § 50.

### Tabaksteuerlager für Raigarettenhüllen. Händlern und Arbeitern kann ein Tabaksteuerlager für Raigarettenhüllen nach Maßgabe des § 44 bewilligt werden.

## § 51.

### H Steueraufsicht. Unter Steueraufsicht stehende Betriebe.

Tabakfabriken sowie Gewerbebetriebe, die mit unverauflten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rüben, Stielzeln und Blättern von Tabak, mit Tabakkohl und -zuckerzulassungen aller Art oder mit Raigarettenpapier Groß- oder Kleinhandel treiben, ferner tabakverarbeitende Betriebe jeder Art sowie Betriebe, die tabaksteuerpflichtige Steuerausgaben herstellen oder sich mit deren verkaufsfertiger Ausführung befassen, unterliegen der Steueraufsicht.

## § 52.

### Bekanntisse der Steuerbeamten.

1. Die Steuerbeamten sind befugt, die mit Tabak hergestellten Grundstücke zu betreten, sowie die Räume, in denen Tabak, Tabaksteuerzulassungen oder Raigarettenpapier aufbewahrt, verarbeitet oder hergestellt werden, solange sie nicht frei sind oder dort gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderfalls zu den von ihnen festgestellten Geschäftsstunden oder, wo solche nicht bestehen, von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr zu beladen und, falls die Räume geschlossen sind, sofortigen Eintritt zu verlangen.

2. Bei den der Tabaksteuerabrechnung dienenden besonderen Anlässen erhält sich die Aufsichtsbehörde auf alle Räume dieser An-

lässe sowie auf die auf ihnen im Verkaufsbetrieb stehenden ohne unmittelbar daran anerkannten Räume.

3. Die Aufsichtsbehörde sollt soviel, wenn welche im Rahmen der Steuerpflichten der Steuerbeamten unterliegenden Räume durchsuchen seine Praktiken erlauben, die die Haftung der Betriebsleitung nicht belasten oder schwächen.

## § 53.

### Die Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 54.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 55.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 56.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 57.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 58.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 59.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 60.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 61.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 62.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 63.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 64.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 65.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 66.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 67.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 68.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 69.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 70.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 71.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 72.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 73.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 74.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 75.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 76.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 77.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 78.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 79.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 80.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 81.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 82.

### Aufsichtsbehörde darf höchstens nach Zustimmung des Steuerbeamten die Räume, in denen die im § 52 bestimmten Waren unter der Aufsichtsbehörde verauflten Tabaksteuerzulassungen unterliegenden Räume übernehmen.

## § 83.

## Richtigstellung.

In Nr. 49 des „Tabak-Arbeiter“ sind im Bericht vom Delegat einige Meinungen richtiggestellt, die wohl „viel Raum um nichts herurzuladen lassen.“ Ich soll danach ausgeführt haben: „Collegie Verloff hält es für richtig, auch für den niederen Soz im Handelsrat zu stimmen.“ Es muss natürlich statt der letzten beiden Worte „eingezireten“ heißen, denn Verloff hatte kein Stimmrecht. Godann bin ich nicht aufgesordert, in einer „Dresdener Mitgliederversammlung“ zu sprechen, sondern, wenn es meine Zeit erlaubt, in einer der gebrochenen Zigarettenfabriken zu sprechen. Überhaupt war ich Lehrerzeit in Dresden von den Deutschen einer anderen Fabrik dazu ausgeschoben worden. In einer Mitgliederversammlung — da wird es noch lange dauern.

Eine andere Sache, die weit wichtiger ist, die das Beziehungsverhältnisse zwischen Wiedelmacher und Müller verdeckt. Sicherlich als nur in der Form einer nackten Richtigstellung behandelt zu werden. Also nach dem Verbandsbericht soll ich als gefundene Norm des Lohnverhältnisses zwischen beiden Zigarettenfabriken empfohlen haben. Demgegenüber betone ich, daß ich sagte: 2 : 8.

Als Wiedelmacher haben wir im wesentlichen nur Frauen. Deshalb macht sich auch dort die Erscheinung bemerkbar, den Sohn nicht nach Arbeitsleistung zu legen, sondern nach dem Standard: dem schwächeren Geschlecht geringerer Sohn. Wir haben diese Erscheinung um so schärfer zu bekämpfen, weil in der Tabakbranche, entsprechend ihrem Arbeitsschichten, die Tendenzen zur weiblichen Industrie immer stärker wird. Damit aber wird selber auch in Lohnfragen vorhandenes Dilemma die Lohnpolitik überwältigt und so die „Ware Arbeitskraft“ gegenüber den realen Werterhaltungen überhand gewinnt. Also dagegen schwächerer Kampf, besonders von unseren Kolleginnen!

Nun gibt es in Deutschland zurzeit einen bestimmten Sozial-Kampf, der die Sache nach Schieben- und Bucherproleten den Verdienst, aber nur den Wiedelmacher, zurückgehen und enorm in die Höhe geschraubt, so daß dort bei einem Lohnverhältnis von 2 : 8 der Verdienst noch steigen würde. Freilich ist der Verdienst angeglichen der Leistungsvorstellungen absolut nicht zu hoch. Aber dieser heute dort herrschende Zustand hat seine Wirkung in das Gegen teil der Rollenbildung. Da die vorrigen Arbeits- und Lohnverhältnisse aber keine Grundungen sind, darf man sie nicht auf das ganze Reich bei einem künftigen Mandat-Kampf als Norm von 1 : 8 gelten lassen.

Bei unseren Wiedelmachern im allgemeinen kommt immer mehr das Prinzip des Lohnes zur Geltung. Bei den besseren Fabriken wird die Arbeitsleistung zum Vorteil der „sparsameren“ und „qualitätsreichen“ Arbeit künstlich gedrückt. Das letztere wird bei diesem Prinzip natürlich gut zum Gegen teil. So wird bei Querarbeiterin ein, der Wiedelmacher nur einen bestimmten Sozial verdient. Aber das Prinzip wird schadet. Damit aber versucht man den weiblichen Verdienst künstlich zu erhöhen. Auch für die Begriffe, wo der Zigarettenmacher sein eigener Wiedelmacher ist, wird die Frage des Lohnverhältnisses in dem Augenblick brennend, wo die Frage der höheren Arbeitsleistung auftaucht wird. Und das trifft in der Regel in den Seiten einer guten Konjunktur ein.

Eine kurze Bemerkung sei mit noch am Ende gestattet. In einer Annonce unseres Verbandsblattes werden von Frankfurt aus Lehrlinge geführt. Vielleicht vermittelten man diesen Herrschaften aus dem Herzen unserer gelernten Arbeitsloca sonst Arbeitslosigkeit, doch ihnen die Lust zur Lehrlingsausbeutung vermagt.

A. Bergholz.

Anmerkung der Redaktion. Kollege Bergholz teilt uns mit, daß er am 16. November eine Verlängigung der Weiberfrage seiner Ausführungen zur Wiedelmacherfrage auf dem Verbandsstage gehabt habe. Damit ist unsere Bemerkung zum Leipziger Versammlungsbericht in Nr. 49 gegenstandslos. Die Verlängigung selbst haben wir nicht erhalten.

### Verlängern.

Am Verbandsmittbereich der Cottierer und Beflebet aus Hamburg-Altona in Nr. 50 mak es Gottlieb Delmann Schleifer Oehmann beitreten.

## Die Gewerkschaft der Arbeiter und Angestellten der Tabakregie, Sitz Wien schreibt uns:

In der Nummer 47 des „Tabak-Arbeiter“ befindet sich ein Bericht über den internationalen Tabakarbeiterkongress. In dem Bericht heißt es, daß Österreich eine eingeladen wurde, jedoch eine Antwort nicht gesandt wurde. Kollege Delmann hat zwar unser Richterschein entwidmet, wir müssen aber mitteilen, daß wir zu diesem Kongress eine Einladung nicht erhalten haben; ja erst durch den Bericht aufmerksam wurden, daß ein internationaler Tabakarbeiterkongress abgehalten wurde.

Selbstverständlich erkennen wir die gefassten Beschlüsse an und treten auch der wiedererstandenen Internationale der Tabakarbeiter bei.

## An die Arbeiterschaft aller Länder. Ein Appell an das Kulturgewissen der ganzen Welt.

Seit einem Jahre ist der Krieg zu Ende. Am 18. November ist Deutschland die Waffenstillstandsbedingungen unterschrieben und am 28. Juni 1919 den Friedensvertrag unterzeichnet.

Ein Jahr ist verflossen, seit der Friedenspunkt zwischen Frankreich und Deutschland aufgedichtet hat, und noch immer können über 400 000 Deutscher in französischer Kriegsgefangenschaft, zum allergrößten Teile deutsche Arbeiter, deutsche Proletarier.

Am 9. November 1918 in Deutschland das alte Regime zusammenbrach; war und eine aus Traditionen des arbeitenden deutschen Volkes bestehende Regierung an seine Stelle trat, war es eine ihrer ersten Taten, daß sie — noch vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages — die in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, soweit sie sich nicht in Konzentrationslagern befanden, der deutschen Bevölkerung gleichstellte. Und als der Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet war, hat Deutschland trotz ungewisser Transportmöglichkeiten keine Blüte zur Wiederaufbau der in keinen Händen befindlichen Kriegsgefangenen in längerer Zeit restlos erfüllt.

Die deutschen Gewerkschaften haben auch sonst ersten Zug an gegen die Deportation der belgischen Bevölkerung protest erhoben. Und wenn sie die Deportation unter den bewaffneten Verhältnissen auch nicht haben ertragen können, so haben doch viele Gewerkschaften nach Deutschland geschleppt die belgischen Arbeiter aus die Beweidung der deutschen Gewerkschaften hin in ihr Sauerland aufzulehnen. Die deutschen Gewerkschaften haben weiter ihren Einfluß dabei getan gemacht, daß das in Deutschland angesiedelte verbliebene Belgier nach Möglichkeit zu erleichtern und sie haben das nicht ohne Erfolg getan.

Freilich schmähten noch immer unsere Söhne und Brüder in französischer Kriegsgefangenschaft; noch immer ist der Zeitpunkt ihrer Rückkehr nicht festgelegt — trotzdem Deutschland sich erstmals auch mit eigenen Mitteln — wie es verpflichtet ist — nach seinen Arbeiten an Wiederaufbau der zerstörten Städte in Frankreich einzuarbeiten. Es gewinnt mehr und mehr der Zweck, daß die jetzt in Frankreich befindlichen deutschen Kriegsgefangenen nur dann erlaubt werden können, wenn Deutschland diese Gevangenheit sofort zur Verzehrung stellt. Denn auf eine Einigung der „Alliierten Nationen“ der Architekten und Wissenschaftler

verweist auf die Mündigkeit der betreffenden Kriegsgefangenen selbst, daß deutsche Wiedermänner nicht nach Frankreich freigelassen werden. Die französischen Unternehmer haben weiter bestanden, daß ihnen deutsche Arbeiter zur Verfügung gestellt werden sollen, doch die deutsche Kommission hat das — mit Recht — abgelehnt.

In Frankreich scheint aber offenbar die Meinung vorherrschend zu sein, daß im Gegensatz zu den Alliierten, rechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages Frankreich — als Sieger — nur zu befahlen und das befehlte Deutschland zu gehorchen hat — ohne Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit.

Die Tatsache, daß Deutschlands Söhne noch immer in französischer Kriegsgefangenschaft schwanden müssen, ist ein Schand und Brandstift für die angeblich ritterliche Nation der Welt, die französische Nation. Der Kampf gegen Wehrkraft hat noch immer in der Welt als ein besonderer hoher Grad von Brutalität und Heißigkeit gegolten. Das altrömische „Vae victus“ (Wehe dem besiegt) wird hier zu einer Höhe der Vollendung getrieben, die ein blutiger Krieg auf alle moderne Kultur ab. Wir appellieren daher an das Kulturgewissen der ganzen Welt, daß es sich unserem Protest entzieht und das französische Volk daran erinnert, daß es auch ein Mindestmaß von Pflichten zu erfüllen hat, wenn es lehrreich zur Kulturgemeinschaft der Nationen gezielt sein will.

Es gewinnt fast den Anschein, als wolle die französische Regierung durch ganz besondere rassistische Maßnahmen den völligen physischen und physischen Zusammenbruch des deutschen Volkes herbeiführen. Denn darauf kommt die Durchsetzung der deutschen Kriegsgefangenen hinan. Es kann den Leidern des französischen Staateswohns doch nicht verborgen sein, welche heftig vernichtenden Wirkungen die Durchsetzung der deutschen Kriegsgefangenen sowohl auf dieser als auch auf deren Angehörigen in Deutschland und letzten Endes auf das ganze deutsche Volk ausüben muß.

Wir appellieren an das Kulturgewissen der ganzen Welt, mit

und seine Stimme zu erheben gegen die nur zufällige liegenden barbaren野蛮, ein ganzes Volk auf „friedlichen“ Wege aufzuhalten und zu töten zu wollen!

Wir fordern die Heimsendung unserer noch immer in französischer Gefangenschaft schwanden Söhne! Wir wenden uns insbesondere auch noch an die französischen Arbeiter und die französischen Gewerkschaften:

Siehe Ihr denn nicht, wie das französische Unternehement in trauriger Gemeinschaft mit Eurer Regierung die deutschen Kriegsgefangenen bei der französischen Regierung versteckt zu werden und daß der Internationale Gewerkschaftsbund tatsächlich eine in diesem Sinne gehaltene Eingabe am 7. Oktober an den Präsidenten Clemenceau gerichtet hat. Darauf ist bis heute eine Antwort nicht eingegangen. Statt dessen aber hat Herr Clemenceau die bekannte Rede gehalten, wonach Deutschland die Pflicht einstieg, werden soll, an Stelle der Kriegsgefangenen den französischen Unternehement 900 000 deutsche Arbeiter zur Verstärkung zu stellen — d. h. also: Deutschland erhält seine Kriegsgefangenen nur zurück, wenn es an deren Stelle andere Gefangene nach Frankreich entlädt!

Ungeachtet dieser Tatsachen fragen wir die französischen Arbeiter und insbesondere die französischen Gewerkschaften: Seht Ihr denn nicht, wie das französische Unternehement in trauriger Gemeinschaft mit Eurer Regierung die deutschen Kriegsgefangenen bei der französischen Regierung versteckt zu werden und daß der Internationale Gewerkschaftsbund tatsächlich eine in diesem Sinne gehaltene Eingabe am 7. Oktober an den Präsidenten Clemenceau gerichtet hat. Darauf ist bis heute eine Antwort nicht eingegangen. Statt dessen aber hat Herr Clemenceau die bekannte Rede gehalten, wonach Deutschland die Pflicht einstieg, werden soll, an Stelle der Kriegsgefangenen den französischen Unternehement 900 000 deutsche Arbeiter zur Verstärkung zu stellen — d. h. also: Deutschland erhält seine Kriegsgefangenen nur zurück, wenn es an deren Stelle andere Gefangene nach Frankreich entlädt!

Seht Ihr nicht, wie die französischen Kriegsgefangenen zugleich auch dazu missbraucht werden, um Eure eigenen berechtigten Forderungen nieberzuhalten, daß sie die Kriegsgefangenen, gebraucht werden, um sie gegen Euch einzutragen zu können, wenn Ihr es mögen wolltet, einen gerechteren Anteil am Ertrage Eurer Arbeit zu fordern!

Wenn Ihr das einseht — und Ihr mögt ja erkennen, daß es so ist, — dann richten wir an Euch, französische Arbeiter und Gewerkschaften, die ganz besondere Aufforderung, uns in unserem Kampfe um die Befreiung unserer gefangenen Brüder willkommen zu unterschreiben.

Wenn Ihr das nicht tun wollt, dann füllt auf Euch die Verantwortung dafür, daß in der Weltgesellschaft das französische Volk den Namen und Ruf einer Kulturnation für immer beschädigt!

Wir appellieren aber auch an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter der ganzen Welt, mit den deutschen Arbeitern gemeinsam ihre Stimmen zu erheben zum Protest gegen die ungeheure Vergewaltigung des deutschen Volkes und die rohe Barbarei der französischen Machthaber.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, C. Legion.

## Verbandsteil.

Als verloren gemeldet:

München. Das Mitgliedsbuch für Bruno Höller, geb. am 20. 8. 1903, eingetreten am 1. 2. 1919, (St. 2)

Die Mitgliedskarte für Max Künzler, geb. am 24. 1. 1900, aufgenommen am 23. 8. 1919, (St. 3) (S. 1585/17, J. 19.)

Waren. Das Mitgliedsbuch für Heinrich Wal, geb. am 10. 8. 1911, (S. II 1839, St. 3) (S. 1664/23, J. 19.) eingetreten am 8. 10. 1911, (S. II 1839, St. 3) (S. 1664/23, J. 19.)

Berlin. Das Mitgliedsbuch für Heinrich Wieser, geb. am 18. 12. 1898 in Süderhessen, eingetreten am 22. 11. 1916, (S. II 74/477.)

Das Mitgliedsbuch für Auguste Steiger, geb. am 4. 4. 1888 in Schwerin a. d. Warthe, eingetreten am 16. 11. 1918, (S. II 10. 892.)

Das Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 29. 9. 1888 in Dresden, eingetreten am 23. 9. 1915, (S. II 21/949.)

Das Mitgliedsbuch für Emilie Schubel, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 29. 9. 1888 in Dresden, eingetreten am 1. 8. 1897, (S. II 55/979, St. 3) S. 1883/4, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J. 19.)

Die Mitgliedsbuch für Frieda Weidt, geb. am 18. 9. 1870 in Berlin (Kreis Berlin), (S. 1672/23, J.